

Diese Zeitung erfordert
eine Miete von mindestens
Drei Mark jährlich, wobei
die Postzölle gegen 1,20 und
Gingetragen in der
Bezahlungsliste Nr. 642.

Ausgabepreis:
50 Pf. für die 3 geplattete
Seite.

Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Vollzeichen-Nr. 35815 Poststelle Hannover

Verlag von A. Breit.
Druck von C. & S. Meißner & So., beide in Hannover.

Die Entschädigung von Berufskrankheiten.

Der erste Staat, welcher die Entschädigung der Berufskrankheiten gesetzlich regelte, und zwar schon 1877, war die Schweiz. Zur Zeit gelten die Bundesgesetze vom 13. Juni 1911 und 18. Juni 1915 sowie Verordnungen aus den Jahren 1916 und 1920. Erkrankungen, die in versicherungspflichtigen Betrieben ausschließlich oder vorwiegend infolge Einwirkung eines oder des anderen der in einem Verzeichnis genannten 84 Stoffen entstanden sind, werden den Unfällen gleichgestellt. Dasselbe gilt von Krankheiten, wenn sie das Ergebnis einer akuten Infektion mit Unfallcharakter sind, vorausgesetzt, daß sie durch Keime hervorgerufen wurden, die aus den in den Betrieben verwendeten Rohstoffen stammen. Bei gewissen Berufskrankheiten, die nicht auf die Einwirkung schädlicher Stoffe zurückgehen, gewährt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt überdies freiwillige Leistungen. In der Praxis werden die Formalitäten der Beweisführung in Sachen von Berufskrankheiten sehr vereinfacht. Die Schweizer Gesetzgebung hat die Industriellen veranlaßt, mancherlei Verbesserungen in ihren Einrichtungen vorzunehmen. Die unentbehrliche Behandlung der an Berufskrankheiten leidenden Arbeiter, die Zahlung des Arbeitslohnes während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit und die häufige Zulässigung des gesetzlichen Maximums haben dazu geführt, daß die Entschädigung manchmal fast den gesamten Schaden deckt.

In Großbritannien sind gemäß dem Arbeiterschadensentschädigungsgebot von 1906/1923 gewisse im Gesetz aufgeführten Berufskrankheiten wie Unfälle entschädigungsberechtigt, vorausgelegt, daß sie auf die Art, der Beschäftigung zurückzuführen sind, welche den Betroffenen in den letzten 12 Monaten oblag. Insgesamt sind gegenwärtig 82 Krankheiten den Unfällen gleichgestellt. Wenn der erkrankte Arbeiter zur Zeit des Aufstiegs der Krankheit mit Arbeiten beschäftigt war, die im Geiste der betreffenden Berufskrankheit gegenübergestellt sind, so hat er ohne weiteres Entschädigungsanspruch; im anderen Falle obliegt ihm die Beweisführung, daß die Krankheit beruflichen Ursprungs ist. Zur Beweisführung genügt ein Zeugnis des Arztes. Bei einigen Krankheiten ist der Anspruch ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung gegeben. Entschädigungsberechtigt sind: Milzbrand (bei Handhabung von Wolle, Haaren, Häuten und so weiter); Vergiftung durch Phosphor, Arsenik, Blei, Benzol und seine Homologe oder Derivate, Nitrobenzol, Nitroso-Dämpfe, Tetrachloräthan, Schwefelkohle, Nickelkarbonat, afrikanisches Buchsbaumholz, Mangan (bei Handhabung dieser Stoffe); Vergiftung durch Ammonium (Luftfahrzeugherstellung); durch Staub oder Flüssigkeiten hervorgerufene Hautentzündung; Haukreis und Hautgeschwüre, die durch Vom, Teer, Erdpech, Mineralöl usw. hervorgerufen worden sind; Chromgeschwüre; Schornsteinfegerkrebs; Luftdruckkrankheit; grauer Staub der Glasarbeiter und bei Arbeitern in Eisen- und Stahlwerken, die der Strahlenwirkung des geschmolzenen Eisens ausgesetzt sind; Rost (bei Wartung von Tieren oder Handhabung von Tierkadavern); Telegraphistenkrampf; Schreibkrampf; Krampf der Wolle- und Baumwollspinner; durch radioaktive Stoffe hervorgerufene Krankheiten; Schlaghand, Schlagknie, Schlagellbogen und einige andere Berufskrankheiten der Bergarbeiter.

Ein besonderes britisches Gesetz vom 30. Juli 1918 (abgeändert 1924) betrifft die Entschädigung der als Berufskrankheit aufstrebenden Silicose.

In den selbstverwaltenden britischen Kolonien ist ebenfalls eine Reihe von Berufskrankheiten den Unfällen gleichgestellt und unter ungefähr den gleichen Voraussetzungen entshädtigt wie in Großbritannien.

In Frankreich hat ein Gesetz vom 25. Oktober 1919 die Ausdehnung des Unfallschadigungsgebotes von 1898 auf Berufskrankheiten zum Gegenstand. Das Gesetz, zu dem vier Verordnungen kommen, trat im Januar 1921 in Kraft. Es gewährt Entschädigungsanspruch im Fall von akuter oder chronischer Blei- oder Quecksilbervergiftung an Arbeiter, die in bezeichneten Gewerben gewöhnlich und seit mindestens einem Jahr beschäftigt sind. Die Geltung des Gesetzes kann nach Anhörung einer Kommission für Berufskrankheiten auf andere Leiden ausgedehnt werden. Der Entschädigungsanspruch muß innerhalb 14 Tagen nach Aufgabe der Arbeit beim Bürgermeister der betreffenden Gemeinde angemeldet werden. Der Entschädigungsvertrag hat durch ärztliches Zeugnis die Art des Leidens und dessen voraussichtliche Folgen zu erwiesen. Der Unternehmer kann ebenfalls eine ärztliche Untersuchung an dem Anspruchsvertrager vornehmen zu lassen. Die im Gesetz vorgegebene Entschädigung hat der Unternehmer zu leisten, der den Arbeiter zur Zeit der Erkrankung beschäftigte; er kann gegebenenfalls auf frühere Arbeitgeber des Erkrankten zurückgreifen. Die Haftpflicht bleibt bis zu einem

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Novo 3002

Jahr nach Arbeitsaustritt des Arbeiters bestehen. Die Unternehmer können Selbstversicherer bleiben oder bei einer Versicherungsgesellschaft oder einem Garantieverband oder der nationalen Unfallversicherungskasse eine Versicherung eingeben. Für Blei- und Quecksilbervergiftungen ist Anzeigepflicht vorgesehen.

In Belgien steht ein Gesetzentwurf über die Entschädigung der Berufskrankheiten in parlamentarischer Behandlung.

In Spanien betrifft das Gesetz vom 30. Januar 1900 die körperlichen Beschädigungen bei Arbeiten infolge Handhabung mit explosiven, entzündbaren oder giftigen Stoffen.

In Portugal sind nach dem Gesetz vom 10. Mai 1919 die Berufskrankheiten (ohne bestimmte Umschreibung) den Unfällen gleichgestellt.

Arbeitsorganisation mit der Ratifizierung des Übereinkommens die Verpflichtung übernimmt, den Opfern von Berufskrankheiten, oder bei Todesfall infolge solcher Krankheiten den Rechtsnachfolgern dieser Opfer, eine Entschädigung zu gewähren, die den allgemeinen Grundsätzen seiner Gesetzgebung über Entschädigung von Arbeitsunfällen entspricht. Der Satz der Entschädigung darf nicht geringer sein als derjenige, welchen die Gesetze für Arbeitsunfälle vorsehen. Vorbehaltlich dieser Bestimmung steht jedem Mitgliedstaat frei, bei Erlass von Gesetzen oder sonstiger Regelung der Bedingungen für die Leistung der Entschädigung die ihm erforderlich scheinenden Abänderungen und Anpassungen vorzunehmen. — Vorläufig sollen folgende Berufskrankheiten unter das Übereinkommen fallen: Vergiftungen durch Blei, seine Verbindungen oder Zusammensetzungen, sowie unmittelbare Folgen dieser Vergiftungen; Vergiftungen durch Quecksilber, seine Verbindungen und Zusammensetzungen, sowie unmittelbare Folgen dieser Vergiftungen. Vergiftungen durch Milzbrand. — Den Mitgliedstaaten bleibt es freigestellt, die Reihe der Krankheiten zu erweitern, die in Gemeinschaft mit dem Übereinkommensentwurf zu entshädtigen sind. Das Internationale Arbeitsamt wurde beauftragt, die Frage der Berufskrankheiten eingehend zu studieren und über die Ergebnisse an die Mitgliedstaaten zu berichten; gegebenenfalls soll dann die Konferenz vom Jahre 1926 eine neue Liste der zu entschädigenden Berufskrankheiten aufstellen. H. F.

Bom Preisabbau.

Einer Zusammenstellung der „Frankfurter Zeitung“ zufolge werden infolge der neuen Zölle die Preise für nachstehende Lebensmittel, in denen ein Einfuhrbedarf vorhanden ist, in folgendem Ausmaß verteuert: Beim amerikanischen Schmalz, dessen Preis heute sich auf 108 Pf. pro Pfund stellt, bringt der Zoll eine weitere Belastung von 5 Pf. pro Pfund. Dazu kommt noch, daß die amerikanischen Preise eine steigende Tendenz zeigen. Bei Corned beef beträgt der Zoll 22 Pf. pro Pfund. Hier wird also eine außerordentliche Verleutung durch den Zoll eintreten. Die Butter wird pro Pfund um 11 Pf. durch den Zoll verteuert, kondensierte Milch um 18 Pf. pro Dose. Die Kuhmilch wird in demselben Maße teurer werden. Der Zoll auf Eier macht pro Ei einen halben Pfennig aus. Ohne Zoll würde eine erhebliche Preissenkung eintreten.

In Griechenland besteht nach Gesetzen von 1914 und 1920 Entschädigungsanspruch für Krankheiten, die durch erkreckende oder andere schädliche Dämpfe verursacht werden.

Das italienische Unfallversicherungsgesetz von 1898 enthält keine Bestimmungen über Berufskrankheiten. Die Rechtsprechung hat jedoch den Unfallbegriff auf gewisse Infektionen ausgedehnt, wie z. B. Milzbrand und Pest. Den Staatsarbeitern, Arbeitern der Arsenale und Eisenbahnen ist Anspruch auf Entschädigung bestimmter Berufskrankheiten zugekannt worden.

In Südlawien werden im Gesetz vom 14. März 1922 genannte Berufskrankheiten hinsichtlich der Entschädigung wie Unfälle behandelt, und zwar Cholera, Pest, gelbes Fieber, Typhus, wenn Seelente sich diese Krankheiten im Dienste zuziehen, ferner Vergiftungen durch Blei, Phosphor und Quecksilber, wenn sie auf die Arbeitsfähigkeit zurückgehen. Die Liste kann von den beteiligten Ministerien erweitert werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind in der Regel langsam verlaufende Berufskrankheiten von der Entschädigung gemäß den Unfallgesetzen ausgeschlossen. In Illinois, New York, Minnesota, Ohio und einigen wenigen anderen Staaten ist jedoch die Entschädigung von Berufskrankheiten ausdrücklich vorgesehen und auch in anderen Staaten werden in der Praxis einzelne Arten beruflicher Erkrankung wie Unfälle behandelt.

Von den übrigen außereuropäischen Staaten haben die Gleichstellung der Berufskrankheiten (oder gewisser Berufskrankheiten) mit den Unfällen vorgesehen: Mexiko, Argentinien, Ecuador, Brasilien und Japan.

Die englischen Ausweise über die Entschädigung der Berufskrankheiten ergeben, daß die hierdurch der Wirtschaft erwartende Belastung nur geringfügig ist, sie entspricht wenigen Prozenten der Unfallbelastung. Überdies steht fest, daß die Entschädigungsfähigkeit die Unternehmer zu besseren gesundheitlichen Maßnahmen veranlaßt und daß auch die Arbeiter gehalten werden, mehr Aufmerksamkeit den Gefahren zuzuwenden, die durch ihr Tun vermieden werden können.

Auf der siebten Internationalen Arbeitskonferenz (1925) wurde ein erster Schritt zur internationalen Vereinheitlichung der Entschädigung von Berufskrankheiten getan. Die Konferenz nahm den Entwurf eines Übereinkommens an, der bestimmt, daß jeder Mitgliedstaat der Internationalen Ar-

Reichsarbeitsminister und Unternehmer.

Wir haben im „Proletarier“ schon öfters auf die Tatsache hingewiesen, daß sich der Einfluß des Unternehmertums auf das Reichsarbeitsministerium immer stärker bemerkbar mache. Die Freundschaft zwischen den beiden ist jedoch viel größer als wir zu vermuten wagten. Die direkt arbeiterfeindliche Einstellung des Reichsarbeitsministeriums wird jetzt höchst belebt durch eine „Aktiennotiz“, datiert vom 10. August d. J., gezeichnet von Dr. Meisinger, dem Syndikus der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, in deren Auftrag diese etwas umfangreiche „Aktiennotiz“ verschickt worden ist und die wir der „Generalitätszeitung“ vom 26. September entnehmen. Es heißt da:

Am Sonnabend, dem 8. August, hatte ich eine vertrauliche Besprechung mit den Herren Ministerialdirektor Dr. Söhle und Ministerrat Mewes. Der Ausgangspunkt der Besprechung war die Lage im Bauwesen mit Hinweis auf die am Montag beginnenden Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium. Es kam mir darauf an, noch einmal die Herren mit allem Nachdruck zu bitten, die derzeitigen Bauarbeiterlöhne als Ergebnis auch der für die einzelnen Bezirke erfolgenden Verhandlungen unbedingt festzuhalten und gleichzeitig darin zu wirken, daß die Arbeit in den bestreikten Bezirken zu den bisherigen Bedingungen vorbehaltlich der Durchführung des Schiedsverfahrens wieder aufgenommen wird.

Beide Herren bestätigten mir, daß sie entschlossen seien, dieses Ziel zu erreichen.

Ich bemühe dann diesen Vorgang, den Herren des Reichsarbeitsministeriums noch einmal nahezulegen, sie möchten doch endlich in der Frage der Lohnpolitik aus ihrer Passivität herausbrechen, um ebenso nachdrücklich, wie sie sich in der Vergangenheit für die Belange der Arbeitnehmerschaft im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft eingesetzt hatten, nun auch die Belange der Gewerkschaften durch offenes Bekanntnis zu der Richtigkeit des Standpunktes der Arbeitgeber zu sichern.

Im Laufe der Debatte zeigte sich volles Verständnis dafür, daß das Reichsarbeitsministerium jedenfalls die von uns verlangte Aktiennotiz nicht in einer Form machen könne, die praktisch dazu führe, daß die Gewerkschaften das Vertrauen zum Reichsarbeitsministerium verlieren und deshalb bei ihrer jetzt so wirtschaftsfördernden Politik ihrerseits das Reichsarbeitsministerium selbst vollkommen ausschalten oder umgehen würden. Ich erklärte selbst für wünschenswert, daß dem Ministerium auch im Rahmen des Schiedsverfahrens Gelegenheit gegeben werden möge, aktivätig zu sein, um gerade hier praktisch die Aktivität in dem von mir bereiteten Sinne zu entwickeln. Der gegebene Weg wäre also, daß das Reichsarbeitsministerium bei jeder sich bietenden Gelegenheit, sei es in der Begründung von Schiedsverträgen, die die Lohnforderungen ablehnen, sei es in der Begründung von Verbindlichkeitserklärungen zu solchen Schiedsverträgen, seine Meinung über die Lohnlage, über die Wirtschaftslage und die zur Förderung stehenden allgemeinen Interessen räthlos legt. Mitte dieser Weg befrüchten, so würden wir sehr gar nicht dem Reichsarbeitsminister aufrufen, daß er etwa große Grundlage oder starke Rückgriffe des Reichsarbeitsministeriums zur Lohnlage aufstellt und nach außen vertuft. Wir würden selbst in keiner Weise Freunde solcher starken Rückgriffe politik, da gerade beim Lohnflüchtigkeit besteht wie bei der Wirtschaftslage überhaupt. Dagegen erklärt ich an sich für erwägswert, daß der Reichsarbeitsminister bei passender Gelegenheit auch wieder einmal mit einer Broßhütte Lohnpolitik an die Öffentlichkeit komme, die seiner Broßhütte vor etwa drei Jahren entsprechend auf die gegenwärtigen Verhältnisse angepaßt sein könnte, ohne damit unverdingliche Grundlage für die Unendlichkeit aufzustellen.

Die Herren zeigten für diesen von mir vorgeschlagenen Weg volles Interesse, wie überhaupt erfreulicherweise festgestellt werden muß, daß bei der Betrachtung der Lohn- und Wirtschaftslage wohl rechtslage übereinstimmung besteht. Dr. Söhle ziemlich erklärte, daß er sich im Sinne meiner Ausführungen vor Augen bei einer Schiedsbesprechung in Kassel gehabt habe, wobei er wieder feststellen konnte, daß ein großer Teil der Schiedsgericht über das von ihm entworfene Wirtschafts-

